

die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von funktionsfähigen Teilanlagen bzw. Leistungen Verträge ab.

Die Generalauftragnehmer haben bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung insbesondere folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

1. Forschung und Entwicklung

Auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung haben die Generalauftragnehmer die

- Ausarbeitung langfristiger Forschungsprogramme zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Gesamtanlage einschließlich einer langfristigen Konzeption für die Lizenznahme und -vergabe
- Übergabe der aus den langfristigen Forschungsprogrammen abgeleiteten Forderungen an die Hauptauftragnehmer bzw. anderen Nachauftragnehmer sowie die Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Durchführung dieser wissenschaftlich-technischen Leistungen
- Koordinierung der Entwicklung neuer bzw. der Weiterentwicklung technologischer und bautechnischer Verfahren sowie der maschinen- und apparatetechnischen Entwicklung

zu gewährleisten,

t. Abgabe verbindlicher Angebote

Die Generalauftragnehmer haben die kurzfristige Abgabe von verbindlichen Angeboten an die Auftraggeber zu gewährleisten und dazu ein System von Kennziffern und Normativen zu entwickeln. Als Voraussetzung dafür haben sie bei den Hauptauftragnehmern bzw. anderen Nachauftragnehmern die rechtzeitige Abgabe verbindlicher Angebote durchzusetzen.

Die verbindlichen Angebote der Generalauftragnehmer haben zu enthalten:

- den Liefer- und Leistungsumfang
- die für die Anlage ausschlaggebenden technischen und ökonomischen Parameter
- das verbindliche Preisangebot
- die Liefer- und Leistungstermine und
- die Gültigkeitsdauer des Angebots (Bindefrist).

Darüber hinaus soll das Angebot enthalten:

- den Inhalt und Umfang der Garantie
- die Liefer- und Leistungsbedingungen (insbesondere beim Export von Industrieanlagen)
- die vom Auftraggeber geforderten Mitwirkungspflichten.

8. Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

Die Generalauftragnehmer übernehmen in der Regel auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Vorbereitung der Investitionen. Soweit die Vorbereitung auf vertraglicher Grundlage durch den Generalauftragnehmer erfolgt, gelten die Vorbereitungsunterlagen gleichzeitig als verbindliches Angebot.

Die Generalauftragnehmer übernehmen bei der Durchführung der Investitionen insbesondere die

- Funktion des Generalprojektanten
- vertragliche Sicherung und Koordinierung der Lieferungen und Leistungen für die Industrieanlage
- Leitung des Bau- und Montageprozesses

— Durchführung des Probetriebes, einschließlich des Leistungsnachweises für die Industrieanlage

— Garantie für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Industrieanlage im Garantierzeitraum.

4. Selbstkosten- und Preissenkung

Die Generalauftragnehmer haben ein System der planmäßigen Kosten- und Nutzensrechnung für ihre Anlagenarten zu entwickeln und dafür die erforderlichen Normen und Kennziffern auszuarbeiten.

Auf dieser Grundlage sind für die eigenen Leistungen und die der Kooperationspartner Maßnahmen zur systematischen Senkung der Selbstkosten und der Preise der Anlagen einzuleiten.

Dabei sind die besten ökonomischen Lösungen im Bereich der Industrie und des Bauwesens zu verallgemeinern.

5. Planung, Bilanzierung und statistische Abrechnung

Die Generalauftragnehmer sind für ihre Anlagenarten (Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe) bilanzierendes Organ. Durch die Generalauftragnehmer erfolgt die Aufschlüsselung des für die von ihnen zu entwickelnden und zu errichtenden Industrieanlagen notwendigen Bedarfs an Lieferungen und Leistungen sowie deren zeitliche Einordnung in Abstimmung mit den zuständigen Haupt- bzw. anderen Nachauftragnehmern.

Auf der Grundlage der erzeugnisgebundenen Planung haben die Generalauftragnehmer durch ein System von Planinformationen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die für die termin- und qualitätsgerechte Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen notwendigen Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden. Die Generalauftragnehmer gewährleisten die durchgängige statistische Abrechnung der Warenproduktion des Anlagenbaus im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

6. Anlagenexport

Die Generalauftragnehmer sind für ihre Anlagenarten gleichzeitig die Generallieferanten für den Export. Der Export von Industrieanlagen hat auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen im Exportvertrag zu erfolgen. In Durchsetzung des ökonomischen Systems auf dem Gebiet der Außenwirtschaft ist den Generalauftragnehmern schrittweise die Durchführung der Exportfunktion zu übertragen, wenn dadurch die Effektivität des Industrieanlagenexports erhöht wird.

7. Anlagenimport

Der Import von Industrieanlagen hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Werden Teilanlagen im Rahmen des Exports von Industrieanlagen importiert, haben die Generalauftragnehmer zu vereinbaren, wer als Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes auftritt.

8. Ingenieurtechnischer Beratungsdienst

Die Generalauftragnehmer haben einen ingenieurtechnischen Beratungsdienst im Investitionsgeschehen und auf außenwirtschaftlichem Gebiet zu schaffen und führen diese Beratungen auf vertraglicher Grundlage durch.